

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 55 (1913)

Heft: 3

Artikel: Die Gewährleistung im Viehhandel [Schluss]

Autor: Feuz, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LV. Bd.

März 1913

3. Heft

Die Gewährleistung im Viehhandel.

Referat an der Jahresversammlung des Vereins bernischer Tierärzte.
(29. Juni 1912.)

Von J. Feuz, Gerichtspräsident in Zweisimmen.

(Schluss.)

Wird der Kauf nicht rückgängig gemacht, sondern bloss Ersatz des Minderwertes zugesprochen, so gilt als Minderwert die Differenz zwischen dem Verkehrswert, den das Tier in vertragsmässigem Zustande gehabt hätte und dem Wert des Tieres in mangelhaftem Zustande. Diesen Minderwert hat der Verkäufer in jedem Falle zu ersetzen. Der Verkäufer wird dem Käufer auch den übrigen Schaden zu ersetzen haben, den der Käufer durch den Mangel erleidet.

Die Gewährleistungsklage verjährt in einem Jahre seit der Übergabe und zwar selbst dann, wenn der Mangel erst später entdeckt wurde, und nicht etwa der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hatte. Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben jedoch bestehen, wenn der Käufer innert den vorgeschriebenen Fristen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, und auf jeden Fall vor Ablauf eines Jahres nach Ablieferung die gehörige Mängelrüge erlassen hat.

In den Fällen von Betrug haftet der Verkäufer, ohne dass der Käufer irgendwelche Diligentien zu erfüllen hätte. Er braucht nicht sofort nach der Ent-

deckung des Betrugers zu reklamieren. Es sind keine Sachverständigen notwendig. Das in der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911 vorgesehene Vorverfahren ist also immer dann nicht zu beobachten, wenn ein Betrug vorliegt. In allen diesen Fällen ist der eigentliche Währschaftsprozess nach den bisherigen Vorschriften des Zivil- oder Strafprozesses und nicht nach denjenigen des Prozessdekretes vom 30. November 1911 durchzuführen. Die Fälle von absichtlicher Täuschung sind in der Praxis leider nicht selten. Es ist aber meistens ausserordentlich schwer, den Beweis des Betrugers zu erbringen.

Anders liegt die Sache, wenn ein schriftliches Gewährversprechen gegeben wurde. Die genannte bundesrätliche Verordnung — ich betone das —, bezieht sich nur auf diese Fälle. Die Fälle der Haftung infolge schriftlicher Gewährleistung sind in praxi die weitest häufigsten. Wir wollen uns mit dieser Währschaft deshalb noch etwas näher beschäftigen.

Die schriftliche Währschaft speziell beim Rindvieh wird in der Hauptsache umfassen:

- a) Garantie für Trächtigkeit.
- b) Garantie für Nichtträchtigkeit.
- c) Gewährleistung für eine bestimmte Abstammung.
- d) Garantie für eine bestimmte Quantität Milch.
- e) Garantie für „gesund und recht“.
- f) Garantie der Haftung „für alle Fehler“ und
- g) Garantie für Sprungfähigkeit usw.

Unter der Garantie für „gesund und recht“ versteht man die Gewähr dafür, dass das Tier gesund, d. h. frei von allen Krankheiten und zum vorausgesetzten Gebrauche geeignet sei. Die übrigen hievorigen genannten Gewährversprechen brauchen keiner näheren Erläuterung. Die Garantie für „gesund und recht“ und dieselbe „für alle Fehler“ gehen auf den ersten Blick sehr weit und sind daher für den Verkäufer äusserst gefährlich. Ähnlich verhält es sich zum

Beispiel auch mit der Garantie „für alles“ und ähnlichen, üblichen Versprechen.

Die schriftlichen Gewährversprechen kann man in zwei Gruppen einteilen.

A. In die I. Gruppe fallen ohne Ausnahme alle Versprechen für Trächtigkeit.

B. In die II. Gruppe subsummieren wir wiederum ohne Ausnahme alle übrigen Gewährversprechen.

Bei den Versprechen der I. Gruppe ist folgendes auseinander zu halten:

a) Wurde ein Tier als trächtig gewährt, sei es mit oder ohne Fristbestimmung, und stellt sich später heraus, dass das Tier überhaupt nicht trächtig ist, so muss der Käufer sofort, nachdem sich sichere Zeichen des Nichtträchtigseins gezeigt haben, dem Verkäufer den Mangel anzeigen. Zeigen sich keine solchen sichern Zeichen, so ist spätestens zu reklamieren mit dem Eintritt des Zeitpunktes, auf den das Tier gewährt war. In beiden Fällen muss gleichzeitig, d. h. sofort eine Untersuchung durch Sachverständige verlangt werden.

b) Ist das als trächtig gewährte Tier jedoch trächtig, wirft es aber nicht auf den garantierten Zeitpunkt, sondern zu spät, so braucht der Käufer erst nach der Geburt beim Verkäufer zu reklamieren. Die Mängelrüge hat nun aber sofort zu erfolgen. Eine Untersuchung durch Sachverständige ist in diesen Fällen nicht notwendig. Es wird zum Beweise der Verspätung jedoch gut sein, wenn bei der Geburt Zeugen zugezogen werden.

Die Vorschrift, wonach bei Verspätung erst nach der Geburt reklamiert werden muss, ist in Art. 2 Alinea 2 der mehrfach zitierten Verordnung des Bundesrates enthalten.

Das O.-R. enthält keine gleiche oder ähnliche Bestim-

mung. Nach Art. 201 Al. 3 in Verbindung mit Art. 202 O.-R. muss im allgemeinen ein sich nachträglich ergebender Mangel sofort nach der Entdeckung gerügt werden. Es liegt auf der Hand, dass sehr oft der Fall eintreten wird, dass die Unrichtigkeit des Trächtigkeitsversprechens und damit der sich daraus ergebende Mangel schon längere Zeit vor der Geburt als sicher sich anzeigt. Wenn z. B. das Tier vier Wochen nach dem gewährleisteten Zeitpunkt noch nicht geworfen haben wird, so steht für jedermann unumstösslich fest, dass das Gewährsversprechen falsch ist. Spätestens mit diesem Zeitpunkte hat sich also der Mangel ergeben und sollte nach den Vorschriften des O.-R. reklamiert werden. Art. 2 Al. 2 der bundesrätlichen Verordnung beschlägt zweifellos materielles Recht und befindet sich im Widerspruch mit Art. 201 O.-R. Da der grundsätzliche Inhalt der Verordnung des Bundesrates in Art. 202 Al. 3 O.-R. genau vorgezeichnet ist und lediglich das Verfahren regeln sollte, so ist sofort klar, dass hier diese Verordnung eine Kompetenzüberschreitung enthält. Ich bin meinerseits durchaus nicht gegen die in der Verordnung getroffene Normierung; sie hätte jedoch bereits im O.-R. erfolgen sollen.

Wenn das Tier nicht auf den gewährten Zeitpunkt wirft, so wird es sich fragen, wie der Minderwert, bzw. der Schaden zu bemessen sein wird. Es wird genügen, wenn ich hier nur andeute, dass in bezug auf die in Berechnung zu ziehende Zeit es wie bisher zu halten sein wird. Es wird also grundsätzlich für die Berechnung nur diejenige Zeit in Betracht fallen, die zwischen dem achtundzwanzigsten Tage nach dem gewährten Zeitpunkt und der Geburt liegt. Da mit der Möglichkeit, dass das Tier 28 Tage übertrage, stets gerechnet werden muss, so erscheint es durchaus billig und rechtlich auch zulässig, dass diese 28 Tage bei der Schadensbemessung unberücksichtigt bleiben. Würde es jedoch dem Käufer gelingen — dies wird aber schwer sein — den Beweis dafür

zu erbringen, dass das Muttertier nicht übertragen habe, dass somit das Gewährsversprechen falsch sei, so wird er naturgemäss die Zeit vom Tage an, auf welchen das Gewährsversprechen lautet, in Anschlag bringen können.

Bei den Gewährsversprechen der II. Gruppe, bei denen es sich also nicht um Trächtigkeit handelt, haftet der Verkäufer nur — sofern er nicht etwa eine längere Frist garantiert hat — wenn der Käufer den Mangel binnen neun Tagen seit der Übergabe oder seit dem Annahmeverzug entdeckt und ihn dem Verkäufer anzeigt. Gleichzeitig und innerhalb der neuntägigen Frist hat der Käufer in jedem Falle eine Untersuchung durch Sachverständige zu verlangen.

Bei Berechnung der neuntägigen Frist zählt der Tag der Übergabe nicht mit.

Wurde eine Garantiefrist vereinbart, so muss der Mangel sofort nach der Entdeckung und innerhalb der Frist dem Verkäufer angezeigt und gleichzeitig die Untersuchung durch Sachverständige verlangt werden. Die Garantiefrist muss meines Erachtens schriftlich vereinbart werden.

Eine Einschränkung der Haftung auf neun Tage scheint grundsätzlich sehr zweckmässig zu sein. Bei längerer Haftung ist es oft ausserordentlich schwierig, festzustellen, in welchem Zeitpunkte der Mangel eintrat. Der Verkäufer haftet nämlich nur für diejenigen Mängel, die im Momente des Vertragsschlusses oder unter Umständen der Übergabe bereits im Keime wenigstens vorhanden waren und sich vielleicht erst später objektiv wahrnehmen lassen. Für Mängel aber, die erst nach dem Vertragsschlusse im Keime entstehen, haftet der Verkäufer nicht, wenn er nicht etwa, was nicht klug wäre, auch hierfür schriftlich Gewähr leistete. Diese Mängel hat der Käufer an sich selbst, da ja grundsätzlich mit dem Abschluss des Vertrages Nutzen und Gefahr auf ihn übergegangen sind.

Die Frage, wann der Mangel im Keime entstanden sei, wird also meistens im Prozesse eine ganz wichtige Rolle spielen. Entsteht Streit darüber, so hat der Käufer, der das Tier als vertragsmässige Leistung an die Hand genommen hat, zu beweisen, dass der Mangel zur kritischen Zeit im Keime wenigstens bereits vorhanden war. Dieser Beweis wird durch Sachverständige (Tierärzte) zu führen sein. Misslingt dem Käufer dieser Beweis, so wird der Verkäufer trotz seines schriftlichen Gewährsversprechens von jeder Haftung befreit werden müssen.

Wenn das Tier beim Käufer *a b o r t i e r t*, so wird dieser Nachteil den Käufer wieder allein treffen, wenn nicht etwa der Verkäufer für ein ausgetragenes Junges garantierte. Will der Verkäufer zu seiner Liberation behaupten, das Tier habe beim Käufer verworfen, so ist er hiefür im Bestreitungsfall den Beweis schuldig. Dieser Beweis ist aber, wie Ihnen bekannt ist, meistens recht schwierig zu erbringen, da der Sachverständige gewöhnlich zu spät beigezogen wird.

Da bei allen Gewährsversprechen, abgesehen von denjenigen für Trächtigkeit, nur mehr während neun Tagen gehaftet wird, so liegt es auf der Hand, dass in einzelnen Fällen das schriftliche Versprechen ohne Fristbestimmung praktisch wertlos sein wird, so namentlich bei der Garantie für *N i c h t t r ä c h t i g k e i t* und oft auch bei derjenigen für *S p r u n g f ä h i g k e i t*. Wie ich in meiner Praxis Gelegenheit hatte, zu erfahren, werden diese beiden Eigenschaften namentlich im Simmenthal recht oft garantiert. Wenn man beim Vertragsschlusse, bzw. bei der Übergabe nun nicht in der Lage sein wird, festzustellen, ob das Tier wirklich nicht trächtig ist, so wird man dies in der Regel auch in den nächsten neun Tagen nicht tun können. Nach neun Tagen wird aber nicht mehr gehaftet. Ähnlich verhält es sich bei der Garantie für Sprungfähigkeit. Es wird häufig nicht möglich sein, den Stier usw. in den nächsten

neun Tagen nach der Übergabe auf Sprungfähigkeit zu prüfen, da ja die hiezu notwendigen Muttertiere nicht immer gleich vorhanden sind. Der Mangel an Sprungfähigkeit wird namentlich dann nicht rechtzeitig entdeckt werden können, wenn das Tier, wie dies häufig vorkommt, noch einige Tage auf Transport sich befinden muss.

Diese Fälle, namentlich diejenigen der Garantie für Nichtträchtigkeit hätten im Gesetz ähnlich behandelt werden sollen, wie diejenigen der Währschaft für Trächtigkeit. Es hätte also die Rügefrist erstreckt werden sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo sich sichere Zeichen des Mangels zeigen. Es ist zu bedauern, dass eine im Schosse der Expertenkommission dahinzielende Anregung kein Gehör fand. Die Regelung, wie sie heute getroffen ist, wird in der Praxis dazu führen müssen, dass, soll das Gewährsversprechen nicht von vorneherein illusorisch sein, für die genannten Fälle eine längere Garantiefrist vereinbart werden muss.

Bei der Frage nach der Befristung gehen die Interessen des Verkäufers und diejenigen des Käufers natürlich auseinander. Der Käufer wird stets danach trachten müssen, eine genügend lange Garantiefrist zu erlangen. Der Verkäufer dagegen hat ein Interesse daran, wenn möglich überhaupt keine Gewähr zu leisten oder dann wenigstens sich nicht für längere Zeit zu binden, als das Gesetz es ordnet.

Über die *F o r m d e r M ä n g e l r ü g e* bestehen keine Vorschriften. Sie hat aber selbstverständlich den gerügten Mangel deutlich zu bezeichnen. Der Verkäufer muss aus der Rüge ersehen können, warum reklamiert wird. Im Streitfalle muss die Rüge vom Käufer bewiesen werden können. Daraus ergibt sich, dass es ratsam sein wird, die Rüge wenigstens mit eingeschriebenem Briefe oder mündlich unter Zeugen zu erlassen. Auch wird es gut sein, eine Kopie des Briefes zurückzubehalten.

Wir haben bereits früher gesehen, dass in gewissen Fällen gerügt werden muss, sobald sich sichere Zeichen des Mangels

gezeigt haben. Wann haben sich nun solche sichere Zeichen gezeigt, wann ist also m. a. W. zu rügen? Diese Frage bietet in der Praxis immer grosse Schwierigkeiten. Sie darf niemals nach subjektiven, sondern muss immer nach objektiven Gesichtspunkten entschieden werden. Sichere Zeichen haben sich jedenfalls dann immer gezeigt, wenn der Käufer den Mangel selbst als sicher bemerkt hat. Aber nicht nur dann, sondern auch dann, wenn der Käufer selbst die sichern Zeichen zwar noch nicht bemerkt hat, wenn solche jedoch so zu Tage getreten sind, dass sie von jedermann hätten bemerkt werden müssen. Wenn die sichern Zeichen für jedermann erkennbar geworden sind, so müssen sie auch für den Käufer als erkennbar geworden gelten. Eine andere Auffassung würde den grössten Missbräuchen Tür und Tor öffnen. Es ist eben Pflicht des Käufers, dafür zu sorgen, dass er die sichern Zeichen rechtzeitig erkennen kann, damit er seiner Rügepflicht Genüge leisten kann. Ich will Ihnen dies noch an einem Beispiel erläutern.

Nehmen wir an: Der Käufer lässt sein Vieh durch einen Knecht besorgen. Er bekümmert sich selbst um die Vorgänge im Stalle nicht. Das gekaufte Tier zeigt nun plötzlich ein sicheres Zeichen für einen Gewährsmangel. Der Knecht bemerkt das Zeichen; er unterlässt es aber, seinen Meister in Kenntnis zu setzen. Einige Wochen später bemerkt der Meister den Mangel selbst auch und reklamiert beim Verkäufer. Seine Rüge wird ganz sicher verspätet sein. Ähnlich wird es sein, wenn der Käufer z. B. aus eigener Unkenntnis das für jedermann sicher erkennbar gewordene Zeichen des Mangels nicht bemerkt.

Es wird sich hier vor allem fragen, ob das erste „Rindrigwerden“ beim Rindvieh als ein sicheres Zeichen anzusehen sein wird, oder nicht. Die Frage, ob das erste Rindrigsein als ein sicheres Zeichen des Nichtträchtigseins gelten muss, wird jeweilen von Sachverständigen, nament-

lich von Tierärzten, zu beantworten sein. Bis heute gehen aber, wie ich mehrmals Gelegenheit hatte, festzustellen, diesbezüglich die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Die Sachverständigen scheinen nur darüber einig zu sein, dass es äusserst selten vorkommt, dass ein Rind bei vorhandener Trächtigkeit rindrig wird. Normalerweise darf man also annehmen, dass das Tier, schon wenn es erstmals rindrig wird, nicht trächtig sei. Solange nun die kompetenten Personen (die Tierärzte) in der Beantwortung der Frage, ob das erste Rindrigsein als sicheres Zeichen gelten müsse oder nicht, nicht einig sind, solange wird es gut sein, schon das erste Mal, wenn das Tier rindrig ist, die vorgeschriebenen Diligentien zu erfüllen. Es wäre im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zu wünschen, wenn die Herren Tierärzte sich über diese Frage möglichst bald einigen könnten. Ich möchte ihnen bei der Lösung dieser Frage zu bedenken geben, dass es im Zeitpunkte, wo das Tier erstmals rindrig ist, offenbar bedeutend leichter festzustellen sein wird, ob das Tier allfällig abortiert hat. Drei Wochen später wird dies vielleicht schon unmöglich sein und der Verkäufer wird dadurch alsdann seines Beweises für das Verwerfen verlustig. Die Fälle, in denen das Tier nach der Handänderung — oft infolge des Transportes — verwirft, sind häufig, und es konnte der Beweis dafür, gerade deshalb, weil der Tierarzt zu spät dazu kam, meistens nicht erbracht werden. Es ist daher sehr prüfenswert, ob mit Rücksicht auf den letztern Umstand die verhältnismässig geringen Kosten, die das Sachverständigen-Verfahren mit sich bringt, sich nicht rechtfertigen würden. Es ist zudem zu bedenken, dass die Fälle, wo ein trächtiges Tier rindrig wird, eben äusserst selten sind. Es wird also meistens das zweite Rindrigsein folgen, sodass die Kosten des Präliminarverfahrens gleichwohl nicht werden verhütet werden können. Namentlich aber hat gerade der Verkäufer ein vitales Interesse daran, dass mit Rücksicht auf das

häufige Abortieren frühzeitig reklamiert werden muss. Ich meinerseits bin sehr dafür eingenommen, dass der Käufer bereits beim ersten Rindrigsein die notwendigen Schritte zu veranlassen habe. Diese Schritte wird man allerdings vom Käufer nur dann verlangen können, wenn er an der Tatsache des Rindrigseins selbst nicht zweifelt. Zweifelt der Käufer daran, ob das Tier wirklich rindrig sei, so hat er zur Reklamation usw. keine Pflicht. Wenn also z. B. der Käufer bemerkt, dass das Tier „reitet“, so wird dieser Umstand allein noch keineswegs mit Sicherheit auf Rindrigsein schliessen lassen. In den meisten Fällen treten aber beim Rindrigsein verschiedene Anzeichen auf, aus denen man mit Sicherheit auf diesen Zustand schliessen kann.

Wie verhält es sich nun aber mit der Rügepflicht, wenn der Käufer das Tier weiterverkauft hat? Nehmen wir an: A. verkauft dem B. ein Tier mit schriftlicher Währschaft für Trächtigkeit. B. verkauft das Tier mit gleicher Währschaft an C. Es stellt sich dann später heraus, dass das Tier nicht trächtig ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die beiden Kaufverträge einander nichts angehen. Diese Kaufverträge bestehen ganz unabhängig nebeneinander. A. bleibt allein dem B. und B. allein dem C. aus der Währschaft verpflichtet. C. geht den A. und A. den C. gar nichts an. Daraus ergibt sich aber die logische und zwingende Norm, dass die Rügepflicht für jeden Käufer selbständig und völlig unabhängig von derjenigen allfälliger Nachmänner besteht. Es bleibt also B. allein dem A. und C. allein dem B. für die gehörige Mängelrüge verantwortlich, wenn die Gewährhaftung von A. und von B. bestehen bleiben soll. B. darf mit der Mängelrüge nicht zuwarten, bis es dem C. beliebt, zu reklamieren. Wenn also mit andern Worten C. bei B. zu spät reklamiert, so wird auch die von B. an A. sofort weiter gegebene Reklamation verspätet sein. Jede andere Auffassung müsste im Verkehr

zu unhaltbaren Zuständen führen. Es wird allerdings den Parteien freistehen, vertraglich eine andere Regelung zu treffen. Eine solche Abrede wäre meines Erachtens *f o r m - l o s*, also auch mündlich, gültig.

Gerade diese Fragen nun hätten im neuen Gesetze irgend eine Lösung finden sollen. Wir werden die Erfahrung machen, dass deswegen in der Praxis, wie schon bisher, Überraschungen nicht ausbleiben werden.

Abgesehen nun von der Haftung aus schriftlicher Gewährleistung und absichtlicher Täuschung haben die Gerichte bisher mitunter eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers auch aus den allgemeinen Vorschriften des O.-R. abgeleitet. Als Voraussetzung einer solchen Schadenersatzpflicht wurde jedoch nebst der rechtzeitigen Mängelrüge stets ein Verschulden des Verkäufers verlangt. Zu diesem Verschulden genügte aber auch blosse Fahrlässigkeit. Ob angesichts der nun speziellen Regelung die allgemeinen Vorschriften des O.-R. über *n i c h t g e h ö r i g e* Erfüllung beim Viehhandel auch noch Anwendung finden werden, scheint etwas zweifelhaft zu sein; ich halte es nicht dafür. Auf jeden Fall aber sind diese Fälle in der Praxis so verschwindend gering an Zahl, dass wir uns heute deshalb keine grauen Haare zu wachsen lassen brauchen.

Alles das, was ich Ihnen nun über den Kauf gesagt habe, gilt analog auch für den *T a u s c h*, in dem Sinne nämlich, dass beim Tausche jede Vertragspartei sowohl als Verkäufer als auch als Käufer zu betrachten ist.

Nun zum Schlusse noch einiges über das Verfahren.

A. D a s V o r v e r f a h r e n.

Das Begehren des Käufers um Untersuchung des Tieres durch Sachverständige in den genannten Fällen ist *s o f o r t* (im Kanton Bern) beim *G e r i c h t s p r ä s i d e n t e n* des Ortes, wo das Tier zur *Z e i t* steht, anzubringen. Der Richter wird das Tier durch Sachverständige

untersuchen lassen. Als Sachverständige sollen in der Regel Tierärzte bezeichnet werden. Andere Personen als Tierärzte sind also nicht ausgeschlossen. Es dürfte sich jedoch empfehlen, wenn immer möglich Tierärzte zu wählen. Das Gutachten eines Tierarztes allein wird in den meisten Fällen eine sichere Grundlage bilden. Eine gütliche Erledigung des Streites wird dann eher möglich sein. Die etwas grösseren Kosten werden dadurch um mehr als das wieder eingeholt.

Die Zahl der Sachverständigen bestimmt der Richter. Es kann also ein Experte genügen. Der Tierarzt, der das Tier unmittelbar vor oder nach Abschluss des Vertrages behandelt hat, darf nicht als Experte ernannt werden. Nötigenfalls kann eine Oberexpertise angeordnet werden. Die Parteien erhalten Gelegenheit, gegen die ernannten Experten Einspruch zu erheben.

Die Untersuchung ist durch die Sachverständigen binnen 48 Stunden nach erhaltenem Auftrage vorzunehmen. Von Zeit und Ort der Untersuchung haben die Experten dem Richter zu Handen der Parteien Mitteilung zu machen.

Die Sachverständigen haben festzustellen, ob das Tier mit dem gerügten Mangel behaftet sei oder nicht. Wird der Mangel als vorhanden konstatiert, so haben sie den Minderwert des Tieres und den Schaden, den der Käufer durch den Mangel erleidet, zu schätzen. Als Minderwert gilt in allen Fällen die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Tieres im vertragsmässigen und demjenigen im mangelhaften Zustande.

Hat der als Experte ernannte Tierarzt mit Bezug auf die Festsetzung des Minderwertes und des Schadens noch nicht die notwendige Erfahrung, so wird es gut sein, ihm einen tüchtigen Viehzüchter oder Viehhändler als weitem Experten beizugeben. Auf jeden Fall aber sollte jeder derartigen Expertise ein Tierarzt beiwohnen.

Trotzdem die bundesrätliche Verordnung hierüber schweigt, wird es ratsam sein, die Sachverständigen auch gleichzeitig folgende drei Fragen beantworten zu lassen:

1. Wann trat der Mangel (im Keime) auf?
2. Wann sind die sichern Zeichen des Mangels objektiv zu Tage getreten?
3. Bei Trächtigkeitsmängeln:
Hat das Tier abortiert und wenn ja, wann?

Diese Fragen spielen, wie wir bereits früher gesehen haben, im Prozesse unter Umständen eine ebenso wichtige Rolle, wie die Frage, ob überhaupt ein Mangel da sei. Es ist deshalb empfehlenswert, diese Fragen den Sachverständigen gegebenenfalls zu stellen, weil der Richter zur Zeit des Vorverfahrens über die von den Parteien im nachherigen Prozesse zu erhebenden Einwände noch nicht orientiert sein wird und dadurch alsdann unnötige Kosten vermieden werden können. Es empfiehlt sich dies namentlich auch deshalb, weil zur Prüfung dieser Fragen der Tierarzt nie früh genug in Funktion treten kann.

Das Gutachten der Sachverständigen ist sofort motiviert dem Richter einzureichen, der den Parteien Abschriften zuzustellen hat.

Erfordert die Feststellung des gerügten Mangels die Tötung des Tieres, so hat der Richter vorerst nach Anhörung der Parteien darüber zu entscheiden. Steht das Tier um, sowie bei Notschlachtung, so hat der Richter auf Begehren einer Partei am toten Körper eine zweite Untersuchung anzuordnen. Nach Eingang des Gutachtens ordnet der Richter auf Verlangen der einen oder andern Partei und nach vorheriger Benachrichtigung der Beteiligten die Versteigerung des Tieres an. Die Versteigerung ist öffentlich. Der Erlös tritt an Stelle des Tieres. Durch Sicherheitsleistung können die Parteien die Versteigerung ausschliessen.

Das Vorverfahren ist ganz neu. Es wird dasselbe eine sichere Grundlage bilden für die fernere Entschliessung der Parteien. In den häufigsten Fällen wird alsdann, bevor bedeutende Kosten entstanden sind, ein g ü t l i c h e r Ausgleich möglich sein. Gerade dieses Vorverfahren ist meines Erachtens eine der besten Neuerungen: es wird aller Voraussicht nach sehr nutzbringend wirken. Das im Lande herum erhobene Geschrei, es sei eine unnötige Kostenmacherei, verrät, dass man sich über die Bedeutung des Vorverfahrens nicht überall genügend Rechenschaft gegeben hat. Dieses Vorverfahren fusst auf der wahren Theorie: „Der beste Prozess ist kein Prozess“.

B. Das Hauptverfahren.

Ist alsdann wider Erwarten eine gütliche Erledigung des Streites nicht möglich, so wird nun erst der e i g e n t l i c h e W ä h r s c h a f t s p r o z e s s beginnen. Zuständig ist im Kanton Bern der G e r i c h t s p r ä s i d e n t in der Regel am Wohnsitz des Beklagten. Übersteigt der Streitwert Fr. 400. —, so kann der Streit an den Appellationshof weiter gezogen werden. Der Prozess soll im b e s c h l e u n i g t e n Verfahren erledigt werden. Im Kanton Bern wird nun jeder derartige Prozess bis zu einem Streitwerte von Fr. 400. — nach den bisherigen Verfahrensvorschriften, d. h. gemäss §§ 300 bis und mit 304 des Zivilprozesses in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Prozessdekretes vom 30. November 1911 und bei einem grössern Streitwerte nach den Vorschriften des genannten Prozessdekretes durchgeführt werden. Auf diese Prozessverfahren kann ich selbstverständlich heute nicht eintreten. In allen Fällen von a b s i c h t l i c h e r T ä u s c h u n g, handle es sich nun um einen zivilen oder um einen strafrechtlichen Betrug, gelten völlig die bisherigen Prozessvorschriften.

Die Vorschriften über das Vor- und Hauptverfahren

finden nur Anwendung auf Verträge, die nach dem 1. Januar 1912 abgeschlossen wurden. Dies gilt natürlich auch für die Beurteilung der materiellen Seite dieser Verträge. Für alle früher abgeschlossenen Verträge gilt das bisherige Recht.

Hochgeehrte Herren, ich bin mit meinen Ausführungen am Schlusse angelangt. Ich betone nochmals, dass mein Referat nur einige Hauptlinien skizzieren sollte. Ich hoffe immerhin, es sei mir gelungen, Ihnen einen flüchtigen Überblick über diese weitschichtige Materie zu geben.

Möge durch Ihre prophylaktische Arbeit die Bauernsamer vor Viehwährschaftsstreitigkeiten verschont werden!

Über Kastration von Kryptorchiden am stehenden Pferde.

Von Dr. Gr ü t e r, Willisau.

In Nr. 37 und 49 der Berliner tierärztlichen Wochenschrift, XXVIII. Bd., beschreiben die Kollegen Reimers und Wölffer die Kastration am stehenden Pferde unter Hinweis auf eine Arbeit über dieses Thema von Prof. Dr. Eberlein im Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde.

Man kann verschiedener Meinung sein, ob bei normaler Hodenlage am stehenden oder am liegenden Pferde besser kastriert werden kann. Schon öfters habe ich am stehenden Pferde Hoden entfernt und bin je nach Umständen von der Flanke oder den Hinterschenkeln ausgegangen.

Vor der Operation schien es absolut nötig zu sein die Hengste an einer Wand gut zu befestigen. In Ermangelung eines Operationstisches wählte man eine Mauer mit Anbindevorrichtungen. An dieser Mauer sind vier Eisenringe angebracht, und zwar zwei über dem Pferd, der eine in der Höhe der Vordergliedmassen und der andere vor den Hintergliedmassen; an diesen beiden wird mit breiten